

An den
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Per E-Mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at.

Abteilung Recht und Organe
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 106
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW
F +43 (0)5 90 900-296
E reorg@wko.at
W <https://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
ReOrg 171-2/20/Ze/AB
Dr. Ulrich E. Zellenberg

Durchwahl
4082

Datum
12.05.2020

Bürgerinitiative 12/BI betreffend „systemrelevante und zweckmäßige Verbesserung des Pensionskassengesetzes zur Sicherung einer stabilen 2. Säule der Altersversorgung sowie Umsetzung von steuerlichen Erleichterungen im Falle von Pensionskürzungen“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Aufforderung vom 12.03.2020, Z 12/BI-NR/2019, entsprechend, erstattet die Wirtschaftskammer Österreich zur Bürgerinitiative 12/BI, die nachstehende Stellungnahme

Das Pensionskassengesetz ist 1990 in Kraft getreten und wurde seitdem bereits 40 Mal novelliert. Insbesondere mit der PKG-Novelle 2012 und 2018 sind weitreichende Neuerungen eingeführt worden. Das „Historische Pensionskassen-System“, wie es seit der Gründung im Jahre 1990 bestand, hat mit der Einführung der Rechnungsparameter-Verordnung der FMA mit 1.1.2004 eine einschneidende Änderung erfahren. Seither legt die FMA den höchst zulässigen Rechenzins für die Verrentung (Prognose) fest. Daher wird vom „Aktuellen Österreichischen PK-System“ gesprochen, welches in dieser Form seit 1.1.2004 in Kraft ist und bei dem es die aufgezeigten Problemstellungen mit hohen Rechnungszinsen ex lege nicht mehr geben kann und auch nicht gibt.

Das Pensionskassengesetz entspricht aus diesem Grund einem modernen Stand der Gesetzestechnik und ist auch konform mit den europarechtlichen Rahmenbedingungen.

Wenn in der Bürgerinitiative die negativen Veranlagungsergebnisse aus dem Jahr 2018 als Argument angeführt werden, ist ergänzend auszuführen, dass dieses im Branchendurchschnitt negative Veranlagungsergebnis minus 5,14 Prozent betrug und bereits im Folgejahr ein positives Veranlagungsergebnis von plus 11,79 Prozent erzielt werden konnte.

Allerdings ist für den langfristigen Aufbau einer kapitalgedeckten Pension nur die langjährige Entwicklung relevant. Die österreichischen Pensionskassen haben einen langjährigen

Veranlagungsertrag im Schnitt von plus 5,4% pro Jahr erwirtschaftet. Innerhalb der letzten 10 Jahre lag dieser Wert bei plus 4,41% pro Jahr. Dies ist in Zeiten einer Niedrigzins-Phase und teilweise Negativverzinsung auf europäische Staatsanleihen beachtlich.

Das österreichische Pensionskassen-System ist eines der jüngsten und modernsten in Europa und erfüllt alle nationale und EU-rechtlichen Vorgaben und leistet einen wichtigen Beitrag zur ergänzenden Altersvorsorge. Da diese Form der Altersvorsorge kapitalgedeckt und nicht umlagefinanziert konzipiert ist, unterliegt sie naturgemäß den Schwankungen und Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten.

1. Steuerliche Geltendmachung von Verlusten aus Pensionskassen-Pensionen

Dies ist eine politische Entscheidung, wonach der Steuerzahler für wenige Bezieher von Zusatzpensionen mit Altverträgen mit hohen Rechenzinsen eine Ausgleichszahlung für einen Differenzbetrag in der Pensionshöhe zu leisten hätte. Der Begriff „Verlust“ ist auch deshalb nicht wirklich zutreffend, da es sich um eine Wertminderung der Pensionsleistungen infolge Nichterreichung des rechnerischen Rechnungszinssatzes handelt.

2. Steuerfreie Auszahlung der PK-Pension aus versteuerten Arbeitnehmerbeiträgen und nach § 48a und § 48b PKG umgewandelten Arbeitgeberbeiträgen

Für Leistungsberechtigte wäre die Einführung einer Option auf Entrichtung der Vorwegsteuer in Höhe des Halbsteuersatzes (Anpassung PKG § 48b) und Steuerfreiheit der anschließenden PK-Pension im Widerspruch stehend zum Prinzip der Besteuerung des laufenden Einkommenszuflusses. Ebenso ist ergänzend anzuführen, dass dies systematisch zu Lasten der künftigen Besteuerung von Hinterbliebenenansprüchen führt und de facto Bezieher von höheren Pensionsansprüchen begünstigt. Ebenso wird damit die Möglichkeit der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen im höheren Alter unterminiert, wodurch systematisch für diesen Zeitraum (zB Finanzierung von Pflegebetreuung) wieder stärker die jeweiligen Sozialhaushalte in Anspruch genommen werden würden.

3. Optionale Vorwegbesteuerung der Deckungsrückstellung

Siehe hiezu die Ausführungen zu 2. Dieser Ansatz steht im Widerspruch zu den steuerlichen Grundprinzipien, dass das laufende zufließende Einkommen versteuert wird und erzeugt die unter Punkt 2. ausgeführten „Moral hazard“-Effekte.

4. Wiedereinführung der im Pensionskassengesetz bis 2003 gültigen Mindesterrtragsgarantie

Zur seit Jahren immer wieder angesprochenen „Mindesterrtragsgarantie“ ist festzuhalten: Die Mindesterrtragsgarantie wurde Ende der 80er Jahre bei den Sozialpartner-verhandlungen zum Pensionskassengesetz aufgenommen und sah keine Möglichkeiten der Bildung diesbezüglich erforderlicher Rücklagen vor. Sie war eine kostenlose Garantie. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten, aber auch aufgrund europarechtlicher Vorgaben musste die Mindesterrtragssregelung neu konzipiert werden. Später wurde das

Lebensphasenmodell und die Variante einer Sicherheitspension eingeführt. Festzuhalten ist, dass diese Garantieprodukte nicht sehr nachgefragt sind.

Es gibt ohnedies bereits die Sicherheitspension bei den Pensionskassen. Diese ist mit der PKG-Novelle 2012 im Jahr 2013 in Kraft getreten. Allerdings wird diese so gut wie nicht in Anspruch genommen, da durch die hohen Garantie-Kosten deutlich niedrigere Pensionsleistungen resultieren.

5. Optionaler Verzicht auf die Dotierung der Schwankungsrückstellung durch Leistungsberechtigte als Dauerrecht

Die Pensionskassen wurden 1990 gegründet, um eine moderne Form der kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge zu schaffen. Besonders wichtig beim kontinuierlichen Aufbau der Betriebspension ist besonders in Zeiten großer Schwankungen auf den Kapitalmärkten eine ausreichend dotierte Schwankungsrückstellung, da die Bewertungsvorschriften zum überwiegenden Teil auf dem sogenannten Tageswertprinzip beruhen.

Damit sich Schwankungen auf den Kapitalmärkten nicht unmittelbar auf die Pensionshöhe im beitragsorientierten Modell bzw. auf die Beitragshöhe im leistungsorientierten Modell auswirken, sind sogenannte Schwankungsrückstellungen gemäß gesetzlicher Vorschriften zu bilden. Eine Schwankungsrückstellung ist mit dem Reservekanister eines Autos vergleichbar: In Jahren mit hohen Erträgen wird der Kanister aufgefüllt, um später in Jahren mit geringeren Erträgen eine Reserve verfügbar zu haben, um negative Entwicklungen in der Veranlagung ausgleichen zu können. Diese Maßnahme dient zum Ausgleich von Wertschwankungen und der Tatsache, dass der Rechnungszins eine konstante Größe darstellt, während Veranlagungsergebnisse naturgemäß jährlich unterschiedlich ausfallen. Im Jahre 2012 optierte allerdings eine bestimmte Anzahl von Pensionisten aus der Schwankungsrückstellung, sie unterwarfen sich somit voll den Schwankungen des Kapitalmarktes, wodurch die Höhe der Pensionsleistungen von Jahr zu Jahr erhebliche Veränderungen erfährt, was nicht wirklich dem Charakter eines Pensionsproduktes entspricht.

6. Verbesserung der Kostentransparenz, insbesondere der Veranlagung -Aufschlüsselung der Gesamtkostenquote

Die Pensionskassen geben jedem Berechtigten einmal pro Jahr detailliert Auskunft über die eingezahlten Beiträge und die zu erwartenden Leistungen. Insbesondere wird über Kapitalstand, Kapitalentwicklung, Verwaltungskosten, erworbene Ansprüche, voraussichtliche Höhe der Pensionsleistung, Performance der VRG etc. informiert.

Wer sich als Anwartschafts- und Leistungsberechtigter darüber hinaus für die Arbeit seiner Pensionskasse interessiert, erhält von den Pensionskassen-Experten auf Anfrage auch detailliertere Auskunft über die Veranlagung der Gelder. Bei Pensionskassen kann man die Information über den Erfolg der Veranlagung auch monatlich im Internet abrufen.

Bei jeder Pensionskasse ist für die Kunden die Einsicht in die geschäftliche Gebarung ihrer Pensionskasse gesetzlich verankert. Dazu gehört das Recht, die Hauptversammlung zu besuchen und dort Fragen zu stellen, Vertreter der Kunden und der Pensionisten in den Aufsichtsrat zu entsenden und die Möglichkeit, auch in den Veranlagungsbeiräten vertreten zu

sein, welche die strategischen Entscheidungen zur Veranlagung des Pensionsvermögens begleiten.

Vergleichbarkeit aller österreichischen Pensionskassen

Die von den Pensionskassen erwirtschafteten Ergebnisse sind je nach Veranlagungsstrategie und nach den Eigenschaften der in Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gebildeten Gruppen unterschiedlich. Das Spektrum reicht von einer „dynamischen“ Veranlagung der Gelder mit hohem Aktienanteil bis zur „konservativen“ Veranlagung mit sehr geringem Aktienanteil. Diese Veranlagungsformen haben verschiedene Auswirkungen auf die Entwicklung der Pensionen.

Den Pensionskassen ist es ein wichtiges Anliegen, für Arbeitgeber, Betriebsräte, Arbeitnehmer und Pensionisten größtmögliche Transparenz zu schaffen. Deshalb haben sie vor einigen Jahren gemeinsam mit der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) Richtwerte für den Vergleich erarbeitet. Trotz der großen Unterschiede ist es seit 1998 möglich, die Arbeit der eigenen Pensionskasse mit jener der anderen Pensionskassen zu vergleichen.

Kontrollbank veröffentlicht Vergleichszahlen

Um einen noch aussagekräftigeren Vergleich zwischen den Pensionskassen zu ermöglichen, wurden 2004 zusätzliche Vergleichsgruppen gebildet. Jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft wird einer dieser Vergleichsgruppen zugewiesen. Durch diese Einteilung in Gruppen kann jeder Arbeitgeber und jeder Arbeitnehmer überprüfen, wie seine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft innerhalb dieser Vergleichsgruppe abschneidet (auf Website der Österreichischen Kontrollbank abrufbar).

7. Einbindung der Pensionskassen-Berechtigten in den Konsumentenschutz bzw. Schaffung einer Ombudsstelle

Für Pensionskassenberechtigte gibt es sehr viele Anlaufstellen. In erster Linie kann sich der Pensionskassenberechtigte immer an seine Pensionskasse wenden. Diese ist natürlich an die gesetzlichen Möglichkeiten gebunden.

Zweitens ist seit 9. Jänner 2016 ist das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) in Kraft und kann man sich an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung wenden. Hier ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte eine staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Drittens hat eine Pensionskasse bereits eine Ombudsstelle für ihre Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eingeführt.

Die Pensionskassen werden sich aber weiterhin um die Klärung offener Fragen und Anliegen weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus kümmern. Daher plant die Branche die Einrichtung einer Ombudsstelle für PK-Leistungsberechtigte als Anlaufstelle für alle Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit ihren PK-Ansprüchen.

8. Vertretung der Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat

Jede Pensionskasse hat einen Aufsichtsrat, in dem auch die (angehenden) Pensionsbezieher, also die Berechtigten, stimmberechtigt vertreten sind. Diesem Aufsichtsrat muss das Management der Pensionskasse regelmäßig berichten.

Bei Pensionskasse ist für die Kunden die Einsicht in die geschäftliche Gebarung ihrer Pensionskasse gesetzlich verankert. Dazu gehört das Recht, die Hauptversammlung zu besuchen und dort Fragen zu stellen, Vertreter der Kunden und der Pensionisten in den Aufsichtsrat zu entsenden und die Möglichkeit, auch in den Veranlagungsbeiräten vertreten zu sein, welche die strategischen Entscheidungen zur Veranlagung des Pensionsvermögens begleiten. Die Pensionskassen stehen der Überlegung, in jedem AR einer PK einen direkten Vertreter der Leistungs-Berechtigten vorzusehen, offen gegenüber.

Rechenbeispiel:

Zum angeführten Rechenbeispiel wird angemerkt, dass dies ohne Angabe von Parametern auch für Experten nicht nachvollziehbar ist und es sich hier möglicherweise um einen Einzelfall aus dem alten System handelt.

Zudem wird angeregt, auch die Finanzmarktaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde der Pensionskassen zur Abgabe einer Stellungnahme zu dieser Parlamentarischen Bürgerinitiative einzuladen.

Freundliche Grüße

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2020-05-19T18:09:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .